

Bundessozialgericht

6 BKa 57/87

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdegegner,
Prozeßbevollmächtigte:,

beigeladen:

1.,

2.,

3.,

4.,

5.,

6.,

Beschwerdeführer.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 1988 beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers und des Beigeladenen zu 6. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1987 - L 11 Ka 129/86 - werden zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 10. Januar 1984 kürzte der Beklagte die Honorarforderungen des Klägers wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise um 356.270,40 DM. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen und ausgeführt, die Klage sei am 28. Februar 1984 erhoben worden. Indessen sei die Klagefrist am 27. Februar 1984 abgelaufen. Dem Kläger sei am 27. Januar 1984 eine ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift der vom Vorsitzenden des Beklagten unterschriebenen Urschrift des Bescheids vom 10. Januar 1984 zugestellt worden. Das zugestellte Schriftstück bestehe mit den Seiten 1 bis 8 und der Anlage in ordnungsgemäßen Ablichtungen des Originalbescheides. Demgegenüber sei allerdings Seite 9 des Bescheides mit Rechtsmittelbelehrung und Unterschrift des Vorsitzenden keine Fotokopie der Seite 9 des Originals, denn die Unterschriftszüge des Vorsitzenden seien auf der Fotokopie nicht mit denen auf dem Original identisch. Die Zeugin L. habe durch den auf der Abschrift handschriftlich unterschriebenen und zusätzlich mit der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



maschinenschriftlichen Namenswiedergabe versehenen Vermerk "für die Richtigkeit" den Willen zur Feststellung und Beurkundung der Übereinstimmung von Original und Abschrift zum Ausdruck gebracht.

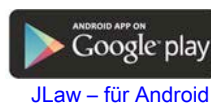
Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger, die vom LSG bestätigte Klagabweisung wegen Unzulässigkeit stelle einen Verfahrensmangel dar. Der maschinenschriftliche Vermerk "für die Richtigkeit" beinhalte keine Beglaubigung. Es sei nicht ersichtlich, ob es sich um eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift handeln solle. Vor allem aber stimme die wiedergegebene handschriftliche Unterschrift des Vorsitzenden des Beklagten nicht mit dem Original überein. Der Rechtsstreit habe auch grundsätzliche Bedeutung wegen der Fragen, ob der Vermerk "für die Richtigkeit" inhaltlich eine Beglaubigung darstellt und ob für Zustellungen von Widerspruchsbescheiden des Beklagten die Formvorschriften des § 29 Abs 3 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) gelten.

Außer dem Kläger hat auch sein früherer Prozeßbevollmächtigter, der Beigeladene zu 6., Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er rügt, die zugestellte "Ausfertigung" habe keine Identität mit dem Original des Bescheides aufgewiesen und sei keine ordnungsgemäße Abschrift der Originalseite. Das LSG weiche von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in BSGE 51, 204 und 58, 20 ab. Durch die Abfassung des Beweisthemas entsprechend dem Anschreiben des LSG vom 7. September 1987 habe er nicht mit der dann im Urteil zum Ausdruck gekommenen rechtlichen Bewertung rechnen müssen. Das LSG habe auch seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt; es habe gegen die Denkgesetze verstoßen. Da das SG den Kläger nicht umgehend von der angeblich verspäteten Klageerhebung unterrichtet habe, sei ihm die Möglichkeit genommen worden, darauf umgehend prozessual zu reagieren. Die Beiladung begegne rechtlichen Bedenken.

Die Beschwerden sind nicht begründet.



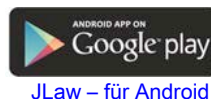
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zutreffend ist die Klage als unzulässig abgewiesen worden, weil der Kläger die Frist des § 87 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht eingehalten hat. Die gerügten Verfahrensmängel liegen nicht vor.

Mit dem Vermerk "für die Richtigkeit" hat die Zeugin L. die Abschrift iS der §§ 85 Abs 3, 63 Abs 2 SGG iVm § 2 Abs 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) beglaubigt. Der Vermerk enthält die erforderliche Versicherung, daß die Abschrift mit dem Original übereinstimmt (vgl Kohlrust/Eimert, Das Zustellungsverfahren nach dem VwZG, 1967 § 2 Anm 2). Eine bestimmte Form, insbesondere die Verwendung des Wortes "beglaubigt" ist für diese Versicherung nicht vorgeschrieben. Die Versicherung der Richtigkeit durch die Zeugin L. kann nur die Bedeutung haben, daß das Schriftstück, auf das sich der Vermerk bezieht, mit dem Original übereinstimmt. Damit entspricht der Vermerk einer Beglaubigung iS des § 2 Abs 1 VwZG. Weitere Anforderungen an die Form der Beglaubigung sind nicht zu stellen. Insbesondere gilt nicht die Bestimmung des § 29 Abs 3 SGB X. Nach § 62 SGB X gelten vielmehr für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, wenn der Sozialrechtsweg gegeben ist, das SGG, wenn der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Zustellung von Widerspruchsbescheiden ist in § 85 Abs 3 SGG iVm § 63 Abs 2 SGG und § 2 VwZG geregelt. Auch für den Beschwerdebescheid des Beklagten findet § 85 Abs 3 SGG Anwendung (§ 368n Abs 5 Satz 7 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Da die Bestimmung des § 2 Abs 1 VwZG, die für die Beglaubigung keine Form vorschreibt, sich als abschließende Regelung darstellt, ist eine Anwendung der Formvorschriften des § 29 SGB X auch nicht nach § 62 letzter Halbsatz SGB X geboten.

Wenn es sich bei dem dem Kläger übergebenen Schriftstück sowohl um eine beglaubigte Abschrift als auch um eine Ausfertigung handeln könnte, wäre wegen dieser Unklarheit nicht die Zustellung unwirksam. Es genügt, daß das Schriftstück eine ordnungsgemäß be-



glaubigte Abschrift ist. Im übrigen unterscheiden sich die beglaubigte Abschrift und die Ausfertigung nicht nach ihrem Zweck, für die Ausfertigung von Widerspruchsbescheiden ist auch keine Form vorgeschrieben, so daß sie sich von der beglaubigten Abschrift lediglich durch das Wort "Ausfertigung" unterscheidet.

Schließlich greift auch die Rüge nicht durch, der Beglaubigungsvermerk sei inhaltlich falsch gewesen, weil hinsichtlich der wiedergegebenen handschriftlichen Unterschrift des Vorsitzenden des Beklagten keine Übereinstimmung mit der Seite 9 des Originalbescheides besteht. Der Senat folgt dem LSG darin, daß das dem Kläger übergebene Schriftstück dennoch eine ordnungsgemäße Abschrift des Originals ist. Für den Zustellungsempfänger muß nachprüfbar sein, ob eine dazu befugte Person den Widerspruchsbescheid unterschrieben hat (vgl BSG SozR 1500 § 151 SGG Nr 9). Die Abschrift enthält nicht die Unterschrift dieser Person. Es muß jedoch nur der Name in einer Weise wiedergegeben sein, daß auf die Unterzeichnung hingewiesen wird (vgl BGH ZJP 88, 330). Die dem Kläger zugestellte Abschrift entspricht diesem Erfordernis. Durch den in Klammern unter den Unterschriftszug gesetzten Namen Z.

soll der Name des Unterschreibenden leserlich wiederholt und geklärt werden, daß dieser Name mit dem Unterschriftszug geschrieben ist. Es wäre mindestens völlig unüblich und würde einer sinnvollen Organisation widersprechen, wenn diejenige Person, die den Bescheid unterschrieben hat, selbst die Abschriften unterschreiben würde. Auf ihre Unterschrift wird vielmehr in der Abschrift durch maschinenschriftliche oder aber auch handschriftliche Wiedergabe des Namens hingewiesen. Es schadet nicht, daß die handschriftliche Wiedergabe auf der dem Kläger zugestellten Abschrift des Bescheides die Form eines - unleserlichen - Unterschriftszuges hat. Da der Schriftzug über dem in Klammern gesetzten Namen Z.

steht, soll er diesen Namen wiedergeben. Eine Identität des Unterschriftszuges auf der Abschrift mit dem Bild der Unterschrift auf dem Original wird mit dem Beglaubigungsvermerk nicht festgestellt, ihr Fehlen ist auch nicht erheblich. Den Namen der Person, die das Original unterschrieben hat, trägt befugterweise der Aussteller des Beglaubigungsvermerks auf der Ab-



schrift ein, so daß bei handschriftlicher Eintragung eine Identität des Schriftbildes nicht zu erwarten ist. Ein Unterschriftszug stellt sich deshalb in diesem Zusammenhang erkennbar nur als Versuch einer Nachahmung dar oder als eine Handschrift, die lediglich nach Art einer Unterschrift vollzogen worden ist. Entscheidend und ausreichend ist der Hinweis, daß das Original unterschrieben ist in Verbindung mit dem in Klammern leserlich angegebenen Namen. Diese mit dem Beglaubigungsvermerk getroffene Feststellung wäre allerdings widersprüchlich, wenn der Schriftzug als ein anderer Name oder jedenfalls nicht als Z. zu lesen wäre. Dabei ist aber zu beachten, daß Unterschriftszüge vom Schriftbild der einzelnen Buchstaben und des ganzen Wortes häufig erheblich abweichen. Der Senat hält es im Hinblick auf diese allgemeine Erfahrung nicht für unwahrscheinlich oder gar ausgeschlossen, daß der Schriftzug auf der dem Kläger zugestellten Abschrift Z. bedeutet. Den Beteiligten selbst sind Zweifel an dieser Bedeutung auch erst in der Berufungsinstanz gekommen.

Die Rechtssache hat nicht wegen der vom Kläger bezeichneten Fragen grundsätzliche Bedeutung. Bei beiden vom Kläger gestellten Fragen handelt es sich um Vorfragen für die Zulässigkeit der Klage. Der Senat mußte diese Fragen bereits auf die Beschwerde im Rahmen der gerügten Verfahrensmängel klären und beantworten.

Zurückzuweisen ist auch die Beschwerde des Beigeladenen zu 6. Soweit der Beigeladene zu 6. eine Abweichung von Entscheidungen des BSG geltend macht, fehlt es schon an der erforderlichen Angabe des Rechtssatzes des LSG sowie des Rechtssatzes des BSG, von dem er abweicht. Die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs greift schon deshalb nicht durch, weil der Beigeladene zu 6. nicht angegeben hat, welches Vorbringen durch die Vorenthaltung des rechtlichen Gehörs verhindert worden ist (vgl. SozR 1500 § 160a SGG Nr 36). Mit der Rüge der Verletzung des § 103 SGG hat der Beigeladene zu 6. keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der die Zulässigkeit der Revision begründen könnte, denn er hat keinen Beweisantrag genannt, auf den sich der Mangel bezieht (vgl. § 160



- 7 -

Abs 2 Nr 3 SGG). Der Beweisantrag ist für die Zulässigkeit der Revision auch dann erforderlich, wenn es um eine Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage geht. Auch in diesem Rahmen wird der Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt, so daß die besonderen Voraussetzungen für diese Rüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gelten (vgl BSG SozR 1500 § 160a SGG Nr 35). Dasselbe gilt für die Rüge eines Verstoßes gegen die Denkgesetze (§ 128 SGG). Inwieweit das Urteil des LSG auf einer Verletzung des § 75 SGG beruht, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

Die Beschwerden sind deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)